

## Allgemeine Vermietbedingungen

### I. Fahrzeugbereitstellung

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und betriebsbereites Fahrzeug einschließlich Zubehör zum Gebrauch; die Bereitstellung durch den Vermieter braucht nicht länger als eine Stunde über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus zu erfolgen.
2. Das Fahrzeug ist bei Mietbeginn entsprechend dem Vermerk „Tankinhalt“ betankt. Die weiteren Kraftstoffkosten trägt der Mieter.
3. Vorbestellungen sind verbindlich, Stornierungen sind spätestens bis fünf Kalendertage vor Mietbeginn vorzunehmen, ansonsten ist der Vermieter berechtigt, den Tarif zu berechnen.

### II. Fahrzeugbenutzung

1. Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag ausgewiesenen Fahrer oder von Berufsfahrern des Mieters, die einen entsprechenden Führerschein besitzen, gefahren werden. Der Mieter haftet für das Verschulden aller Personen, denen er den Gebrauch des Mietfahrzeugs überlässt, wie für sein eigenes Verschulden.
2. Das Fahrzeug darf nicht umvermietet werden.
3. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und entsprechend den Bedienungsvorschriften zu behandeln. Insbesondere hat der Mieter darauf zu achten, dass während der Mietdauer der richtige Kraftstoff getankt sowie Öl- und Wasserstand und Reifenfülldruck regelmäßig überprüft werden.
4. Der Transport von Gefahrstoffen ist untersagt.
5. Das Fahrzeug darf nicht zu - wenn auch nach der Rechtsordnung des Tatortes - rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.
6. Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Fahrzeug außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs oder im gewerblichen Personen- oder Güterverkehr zu benutzen, an Geländefahrten oder Motorsportveranstaltungen teilzunehmen. Auslandsfahrten sind nicht zulässig, sofern der Vermieter diese nicht zuvor schriftlich genehmigt hat.
7. Die Benutzung des Fahrzeuges hat nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen sowie im Falle von LKW zusätzlich nach den Bestimmungen des Güterkraft-Gesetzes.
8. Der Mieter stimmt grundsätzlich zu, dass das Fahrzeug während der Mietzeit mit Ford Pro Telematics ausgestattet ist. Dies beinhaltet die Standortfreigabe sowie den aktuellen Fahrzeugzustand.

### III. Fahrzeugrückgabe

1. Das Fahrzeug ist zum Ende der vereinbarten Mietzeit entsprechend dem Vermerk „ Tankinhalt „betankt einschließlich aller überlassenen Schlüssel und Fahrzeugdokumente dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben.
2. Die Fahrzeugrückgabe erfolgt zu den Geschäftszeiten des Vermieters, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, für jeden weiteren angefangenen Kalendertag die vereinbarte Miete als Entschädigung zu verlangen. Darüber hinaus kann der Vermieter das Fahrzeug jederzeit in Besitz nehmen.

### IV. Mietpreis

1. Der Mietpreis richtet sich nach der umseitigen Vereinbarung und ist bei Abholung fällig.
2. Soweit das Fahrzeug bei Rückgabe nicht voll getankt ist, wird die notwendige Betankung zzgl. einer Betankungspauschale dem Mieter berechnet.
3. Der Mieter kann vor Überlassung des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises, mindestens jedoch EUR100, 00 verlangen.

## **V. Unfall, Diebstahl, Brand**

1. Unfälle sind dem Vermieter sofort zu melden. Der Mieter hat die Polizei zu verständigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallfolgen polizeilich protokolliert werden. Name und Anschrift der Unfallbeteiligten und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sind festzuhalten.
2. Gegnerische Ansprüche dürfen niemand gegenüber anerkannt werden.
3. Bei Brand-, Wild- und Einbruchschäden sowie Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -Zubehör sind ebenfalls der Vermieter sowie die zuständige Polizei zu verständigen.

## **VI. Reparatur**

1. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um die Betriebsfähigkeit oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen Reparaturaufträge nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erteilt werden, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten einen Betrag von EUR 100,00 übersteigen.
2. Die Reparatur ist in einer autorisierten Werkstatt des jeweiligen Fahrzeugherstellers durchzuführen, sofern dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.
3. Die Reparaturkosten trägt gegen Vorlage der entsprechenden Belege der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Ziffer IX dieser Mietbedingungen selbst haftet.

## **VII. Versicherung**

1. Für das Fahrzeug besteht nach den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) eine Haftpflichtversicherung, mindestens mit der gesetzlichen Deckungssumme. Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung mit oder ohne Selbstbeteiligung sowie Insassenunfallversicherung erfolgen auf Anfrage. Fahrer, Fahrzeug, auf schriftlichen Wunsch des Mieters kann eine Teil- oder Vollkaskoversicherung und/oder Insassenunfallversicherung abgeschlossen werden. Die Selbstbeteiligungssätze für Teil- und Vollkasko können nach Vereinbarung weiter oder vollständig reduziert werden, soweit eine solche Haftungsreduzierung nicht bereits im Basis-Mietpreis enthalten ist. Über weitergehende Versicherungswünsche des Mieters muss eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden. Insassen, Gepäck, Waren etc. sind nicht versichert.

## **VIII. Haftung des Vermieters**

1. Die Haftung des Vermieters wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit dem Grunde und der Höhe nach auf denjenigen Schaden begrenzt, der durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der AKB abdeckbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung bestehen.

## **IX. Haftung des Mieters**

1. Der Mieter hat das Mietfahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet für die Beschädigung des Mietfahrzeuges und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat in solch einem Fall auch die Schadennebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständige, Rechtsverfolgung, Abschleppen und Mietausfall sowie den Betrag der Wertminderung des Fahrzeuges. Mietausfallkosten sind die Beträge in Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag an dem das beschädigte Mietfahrzeug dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder geringer Schaden entstanden ist.
2. Bei den durch die Teilkasko abgedeckten Gefahren (u. a. Diebstahl, Brand, Glasbruch und Sturmschaden) Beschränkt sich die Haftung des Mieters auf seinen Selbstbeteiligungssatz im Rahmen der AKB. Hat der Mieter gemäß Ziffer VIII. Abs. 2 den Abschluss einer Vollkasko gewählt und liegt ein Unfall im Sinne der AKB (ein plötzlich von außen auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis) vor, so ist die Haftung auf die vereinbarte Selbstbeteiligung begrenzt.
3. Der Mieter haftet jedoch in jedem Fall unbeschränkt bei :

- a) Vorsatz.
  - b) Grober Fahrlässigkeit ( z.B. alkohol- und drogenbedingter Fahrbeeinträchtigung , Rotlichtverstoß und Überlassung des Fahrzeuges an eine Person ohne gültige Fahrerlaubnis ).
  - c) Bei Obliegenheitsverletzungen ( z.B. Fahrerflucht und falscher Angaben) insbesondere bei schuldhafter Verletzung der Pflichten gemäß Ziffer II. und V. dieser allgemeinen Vermietbedingungen.
  - d) Sowie in allen Fällen in denen die AKB keine kaskomäßige Entschädigung vorsehen ( wie z.B. schuldhaften Bedienungsfehlern, grobe Schaltfehler, Falschbetankung ) und Betriebsschäden (z.B. Lösendes Anhängers vom Zugfahrzeug, Verrutschen oder Abfallen von Dachlasten etc. ).
  - e) Bei Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe und der daraus entstehenden Schäden.
4. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.
  5. Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verluste von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach der Wagenmiete in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden ist.

## X. Kündigung

1. Kommt der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrate zu einem nicht unerheblichen Teil in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, insbesondere weil der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, dann ist der Mieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Macht der Mieter von diesem Recht Gebrauch, so bleibt der Mieter dem Vermieter zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises bis zum Ende der vertraglich vorgegebenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter nicht an Dritte weitervermieten kann. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Außerordentliche Kündigung  
Der Vermieter ist zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn der Mieter mit einer Zahlung im Verzug ist. Verzug tritt ein, wenn bei erteilter Einzugsermächtigung die Lastschrift von Seiten der Bank des Kunden nicht eingelöst wird.
3. Der Mieter ist zu fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Mietfahrzeug nicht fahrbereit ist und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

## XL. Verschiedenes

1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die notwendigen Vertragsdaten speichert.
2. Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache (§ 536 a BGB ) und für Rückforderungsansprüche wegen zuviel gezahlter Miete.
3. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.
4. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters. Dieser ist auch der vereinbarte Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sachvermögen ist; der Mieter nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Mieters zum Zeitpunkt des Klageerhebungs nicht bekannt ist.
6. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.